

SCHMITT & HAENTJES RECHTSANWÄLTE

MÜLHEIM-KÄRLICH - MAINZ

Rechtsanwälte Schmitt & Haentjes, Florinstr. 18, 56218 Mülheim-Kärlich

Firma
J. G. Anschütz GmbH & Co. KG
z. Hd. Hr. Jochen Anschütz
Daimlerstraße 12

89079 Ulm

EINGEGANGEN

- 1. Dez. 2008

Erl.....

18.11.2008

H/06/13375/he
Henrich Beratung (Kartusche)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf die unlängst aufgetretenen Schadensfälle (Kartuschen-Explosionen), in deren Zuge drei Sachschäden und ein schwerer Personenschaden entstanden sind.

Wir bitten Sie nochmals, die bereits in die Wege geleiteten Rückrufaktionen zu intensivieren und vor allem sich erneut an die Dachverbände der Schützenvereine in Deutschland und soweit möglich im Ausland zu wenden.

Sie sollten nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass nach unserem Dafürhalten die Vereinsvorstände sowohl zivil- als auch strafrechtlich haften, sofern Sie die ihnen zugetragenen Informationen bezüglich der Rückrufaktion ihren Mitgliedern gegenüber nicht bekannt geben.

Denn insoweit haben diese Tatherrschaft kraft überlegenen Sachwissens und haften u. U. aus dem Gesichtspunkt des Unterlassens.

MARION SCHMITT
RECHTSANWÄLTIN

Familien- und Erbrecht
Baurecht
Arbeitsrecht

ALEXANDER HAENTJES, LL.M.*
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR STRAFRECHT

Handels- und Gesellschaftsrecht
Unternehmensrecht
Insolvenzrecht

Im Anstellungsverhältnis:

YVONNE HAPP
RECHTSANWÄLTIN
DIPL.-VERWALTUNGSWIRTIN (FH)

FLORINSTRASSE 18
GEWERBEPARK
56218 MÜLHEIM-KÄRLICH

TEL: 0261 - 98 30 9-0
FAX: 0261 - 98 30 9-10

IN KOOPERATION MIT

KLAUS KÜHN
vereidigter Buchprüfer – Steuerberater
WILHELM WEILER
vereidigter Buchprüfer – Steuerberater
PETER KRAUTWURST
Steuerberater

INDUSTRIESTRASSE 11
57580 GEBHARDSHAIN

E-MAIL: info@schmitt-haentjes.de
INTERNET: www.schmitt-haentjes.de

BANKVERBINDUNG:

VOLKSBANK MÜLHEIM-KÄRLICH
BLZ: 570 642 21
KONTO - NR: 47757

SPARKASSE KOBLENZ
BLZ: 570 501 20
KONTO - NR: 70001185

UMSATZSTEUER - ID - NUMMER:
DE 814464006

* BÜRO MAINZ

Es ist auszuführen, dass der Vorstand eine Verpflichtung gegenüber seinen Mitgliedern hat, auf die beanstandeten Kartuschen-Chargen hinzuweisen und dafür Sorge zu tragen hat, dass jedes Vereinsmitglied hiervon Kenntnis erlangt. Gegebenenfalls muss ein entsprechender Hinweis im Vereinslokal ausgehangen werden.

Sollten Vereinsvorstände dieser Verpflichtung nicht nachkommen, machen diese sich daher gegenüber einem geschädigten Vereinsmitglied, das aufgrund Untätigkeit des Vorstands von der Rückrufaktion keine Kenntnis hatte, obwohl der Vorstand nachweislich diesbezüglich informiert war, nicht nur zivilrechtlich, sondern u.U. auch strafrechtlich haftbar.

Mit freundlichen Grüßen

Haentjes
Rechtsanwalt